



Beförderung von Grund- und Mittelschullehrkräften nach A 12 + AZ zum 1. November 2019

Quelle: KMS III.5BP7010.1/9/2 vom 20.09.2019

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus ermächtigt die Regierungen gemäß obigem KMS, folgende Lehrer/-innen der BesGr. A 12 zu **Lehrern/-innen der BesGr. A 12 + AZ** - basierend auf den Ergebnissen der Beurteilung 2018 - zu ernennen, wenn **folgende Voraussetzungen** vorliegen:

Beförderungen von BesGr. A 12 nach BesGr. A 12 + AZ (erstes Beförderungsamt)

Gesamtergebnis Dienstliche Beurteilung 2018	Für eine Beförderung im Kalenderjahr 2019 können berücksichtigt werden:
HQ und BG	alle
UB	<p><u>nur</u> wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:</p> <p>Durchschnitt¹ aus den Bewertungen in den Beurteilungskriterien „Unterrichtsplanung und Unterrichtsgestaltung“ (2.1.1), „Unterrichtserfolg“ (2.1.2) und „Erzieherisches Wirken“ (2.1.3):</p> <ul style="list-style-type: none">• mindestens² 2,67 und zugleich im Kriterium „Zusammenarbeit“ (2.1.4) „BG“ oder besser <p><u>oder</u></p> <ul style="list-style-type: none">• 2,67 und zugleich im Kriterium „Zusammenarbeit“ (2.1.4) „UB“ sowie zusätzlich im Beurteilungskriterium „Einsatzbereitschaft“ (2.2.2) Stufe „BG“ oder besser

Die oben dargestellten Kriterien gelten auch für die Beförderung von Grund- und Mittelschullehrkräften an Förderschulen.

Die obigen Beförderungen erfolgen zum 1. November 2019 durch die jeweilige Bezirksregierung.

¹ Für die Ermittlung des Durchschnitts werden die einzelnen Bewertungsstufen wie folgt umgerechnet:
HQ = 1 BG = 2 UB = 3 VE = 4 HM = 5 MA = 6 IU = 7

² UB-Fälle mit **Durchschnitt 2,33 und besser** können alle befördert werden, ohne dass zusätzliche Kriterien erfüllt sein müssen.